



Satzung

Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Crivitz e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein des Gymnasiums Crivitz“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crivitz.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist juristisch selbständig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, das Gymnasium Crivitz und seine Schüler im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung zu fördern.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Förderung der musischen, künstlerischen, sprachlichen, wissenschaftlichen und sportlichen Ausbildung der Schüler sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein kann die ihm dazu notwendig erscheinenden Einrichtungen schaffen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) Zuwendungen jeglicher Art.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützen will.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Darüber hinaus können Verbände, Organisationen und Firmen, die dem Verein im Sinne seiner Zielstrebenung unterstützen wollen, Mitglieder werden.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres – mit vierwöchiger Kündigungsfrist – schriftlich erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - bei grober Verletzung der Satzung,
 - bei grober Schädigung des Ansehens und der Arbeit des Vereins,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und trotz Mahnungen nicht innerhalb einer dreiwöchigen Nachfrist erfolgen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und das Wahlrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Vereinssatzung und satzungsgemäße Beschlüsse zu befolgen,
 - b) getroffene Vereinbarungen einzuhalten,
 - c) die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) über alle vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen und genehmigte Verträge, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern schließt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Sie ist zuständig für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich (§ 8 Abs. 9).
4. Durch die Mitgliederversammlung wird die Beitragsordnung (§ 10) festgelegt und der Haushaltsplan genehmigt sowie der Jahresbericht des Vorstandes entgegengenommen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung sowie die Wahlordnung.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Auflösung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei Bezeichnung des Gegenstandes der Berufung diese schriftlich beantragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 3 bis 5 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter, gleichzeitig Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Beisitzer (Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit).
2. Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich vertretungsberechtigt und für seine Handlungen verantwortlich sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt in von ihm zu bestimmenden Zeitabständen zusammen. Der Vorsitzende kann den Vorstand nach Bedarf einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen sind.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.
9. Bei kurzfristigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied benennen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesamtvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an das Gymnasium Crivitz (zu Händen des Schulträgers). Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.
3. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

Wahlordnung

- § 1 Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei bis fünf Personen bestehenden Vorstand in geheimer Wahl.
- § 2 Wahlvorschläge können mit der Einladung zur wählenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Vorstand vorgelegt werden.
- § 3 Aus den Reihen der Mitglieder können Wahlvorschläge an den Vorstand gerichtet werden. Solche Vorschläge müssen dem Verein spätestens 3 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
- § 4 Wahlvorschläge sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig, sofern der Vorgeschlagene anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis für die Wahl vorliegt.
- § 5 Jedes Mitglied hat bis zu fünf Stimmen. Mehrfachnennung ist möglich.
- § 6 Gewählt sind die Vorstandsmitglieder, die die höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge 1 – 5 auf sich vereinigen.
- § 7 Der gewählte Vorstand tritt zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

Beitragsordnung

- § 1 Die Höhe der Beiträge sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
- § 2 Die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos und jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis 30. September.
- § 3 Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbetrag.
- § 4 Die Höhe des monatlichen Beitrags ist unbegrenzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1,00 €.